



Jahrgang 47

Freitag, den 21.12.2018

Ausgabe 51/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Die Beschäftigten der Stadt Riedstadt
wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein
frohes und friedvolles Weihnachtsfest und
einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Liebe Riedstädterinnen und Riedstädter,



Bürgermeister Marcus Kretschmann

vor Ihnen liegt das letzte Heft der Riedstädter-Nachrichten für dieses Jahr – gleichzeitig wieder eine Ausgabe, die aus Werbegründen kostenlos an alle Riedstädter Haushalte verteilt wird.

Die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr werden vielfach als „stille Zeit“ zur Rückschau auf ein abgelaufenes Jahr und als Ausblick auf die Zukunft genutzt. Ich möchte deshalb die heutige Ausgabe ganz in diesem Sinnen auch für (m)eine Jahresbilanz als Bürgermeister nutzen.

Insgesamt kann ich feststellen: Es war für Riedstadt ein gutes Jahr! In einigen Punkten sind wir gut vorangekommen: Die Einrichtung der neuen Polizeipräsenz im Riedstädter Rathaus („Schutzfrau/Schutzmann vor Ort“) zählt für mich dazu. Oder auch die Eröffnung eines Naturkindergartens in Wolfskehlen, mit dem das Betreuungsangebot der Stadt für drei- bis sechsjährige Kinder sinnvoll ergänzt wird.



Willkommen an Bord: Günther Frey und Katja Vagi-Mager werden von Bürgermeister Marcus Kretschmann als neue „Schutzleute vor Ort“ begrüßt

In der jüngsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember wurde der städtische Haushalt für das Jahr 2019 mit einer breiten Mehrheit beschlossen. Finanziell sind wir auf einem guten Weg der Konsolidierung. Durch die als ‚Hessenkasse‘ bezeichnete teilweise Übernahme der Kassenkredite sind wir „mit einem Schlag“ einen Teil der kommunalen Schulden losgeworden. Natürlich ist diese Schuldenübernahme durch das Land mit strengen Regeln zur Rückzahlung und zur Haushaltsdisziplin

verbunden, die uns in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch weiter beschäftigen werden.

Es ist daher keinesfalls so, dass Riedstadt nun wieder „aus dem Vollen schöpfen könnte“. Noch immer müssen wir uns – trotz guter Wirtschaftslage – hier auf kommunaler Ebene nach der Decke strecken. Es gilt deshalb auch in Zukunft, alle notwendigen Einnahmequellen zu erschließen und bei den Ausgaben genau das Wünschenswerte vom wirklich Notwendigen zu trennen.

Dennoch: Das, was Riedstadt als Lebensraum und Wohnumfeld attraktiv macht ist mehr als eine funktionierende Verwaltung und gut ausgebaute Straßen. Sportstätten, Schwimmbäder, ausreichende Anzahl von Kinderbetreuungsplätzen, Vereine und ein lebendiges Kulturleben – trotz enger Finanzspielräume müssen aus meiner Sicht auch diese Bereiche erhalten und wo nötig mit neuen, frischen Ideen ausgebaut werden.

Hier verweise ich beispielhaft auf die erfolgreiche, neu aufgestellte Arbeit des städtischen Kulturbüros. In enger Kooperation mit den Organisationen und Vereinen vor Ort ist es 2018 gelungen, zu jedem Quartal ein attraktives Kulturprogramm aufzulegen und kostenlos an alle Haushalte zu verteilen.

Ich bin mir sicher: In der Gemeinschaft der Vereine und in der Zusammenarbeit mit der Stadt ist vieles machbar. Ein beeindruckendes Beispiel dafür war der viel bewunderte und gefeierte Auftritt der Big Band der Bundeswehr bei der SKG Erfelden Ende November.



Spielen und Lernen in freier Natur: In Riedstadt gibt's seit diesem Jahr einen Naturkindergarten

Im Ausblick auf das neue Jahr wünsche ich mir, dass der Zusammenhalt innerhalb und zwischen den Vereinen – aber auch zwischen den Riedstädter Stadtteilen – weiter gestärkt wird.

Eine der vorrangigen Aufgaben für das kommende Jahr wird es sein, gleich drei Bauprojekte im Bereich der Kinderbetreuung voranzubringen. Der Umbau des ehemaligen REWE-Marktes zwischen Goddelau und Erfelden wird wegen der rechtlichen Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung, leider zu einer langwierigen Angelegenheit. Hoffentlich schneller lässt

sich hingegen der Bau einer neuen Kindertagesstätte an der Großsporthalle Erfelden realisieren. Erste baurechtliche Schritte sind hier bereits gemacht. Last but not least plant die Stadt zur Überbrückung bis zur Fertigstellung ein Kindertagesstätten-Provisorium auf dem Parkplatz des Wolfskehlener Bürgerhauses. Wir wollen damit auf die erwartete, starke Nachfrage nach Betreuungsplätze – insbesondere im Krippenbereich – reagieren können.

Eine ganz wichtige Entscheidung, was die allgemeine Wohnungsnot auch in Riedstadt angeht, steht ebenfalls 2019 auf der Agenda: Wo kann und soll Riedstadt noch wachsen? Um auf entsprechende Beschlüsse zur Regionalplanung vorbereitet zu sein, müssen hier spätestens im Frühjahr die Weichen gestellt werden. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob im Bereich der Erfelder Großsporthalle ein neues Wohngebiet entstehen kann.

Was die Sanierung der Riedstädter Straßen angeht, wurde noch im alten Jahr eine wichtige Entscheidung getroffen: Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen – und damit aus meiner Sicht für die Zukunft ein gerechteres Modell zur Beteiligung der Anwohner an den Straßenbauarbeiten gewählt. Im kommenden Jahr werden die Arbeiten an diesem „Systemwechsel“ weitergehen und die ersten Grundlagen für die Investitionsprogramme entwickelt.

Die Zukunft hält für uns – neben den beschriebenen Themen – noch viele wichtige Aufgaben bereit. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung – egal welchen Fraktionen sie angehören – sind gefordert, ihre Meinungen zum „besten Weg“ in die Diskussionen einzubringen.

Unter dem Strich haben wir im vergangenen Jahr viel erreicht – wie immer haben dabei viele mitgeholfen. Ich danke vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt, den Kommunalpolitikern und allen, die ehrenamtlich Verantwortung in den Organisationen und Vereinen tragen und mit zu einer positiven Entwicklung unseres Gemeinwesens beigetragen haben, für ihren Einsatz.

Ihnen allen wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest, einige geruhige Tage und einen guten Start in ein vor allem gesundes, erfolgreiches Jahr 2019.

Ihr Bürgermeister

Ihr Bürgermeister

Marcus Kretschmann

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgerbroschüre mit Abfallkalender

Die neuen Jahresbroschüren sind an alle Riedstädter Haushalte verteilt – Zusatzexemplare im Rathaus erhältlich

Die neue aktuelle Ausgabe der städtischen Informations- und Bürgerbroschüre 2019 wurde in diesen Tagen an alle Haushalte in Riedstadt verteilt. Das großformatige Heft mit Informationen über die Stadtverwaltung und ihre Aufgaben, zum Riedstädter Vereinsleben, den öffentlichen Einrichtungen und der Kommunalpolitik soll über das Jahr hinweg allen Bürgerinnen und Bürger nützlich sein. Beigehftet ist auch diesmal der Abfallkalender mit den Müllabfuhrterminen für das kommende Jahr.

Die Broschüre wird seit nunmehr 15 Jahren einmal jährlich gemeinsam mit dem Riedstädter Forum Verlag bzw. in Nachfolge mit dem Ulrich Diehl Verlag und Medienservice GmbH (UDVM) herausgegeben. Die Verteilung erfolgt ausschließlich in Verantwortung der UDVM über die EGRO-Direktwerbung GmbH, Obertshausen und soll nach Verlagsangaben seit 5. Dezember abgeschlossen sein. Die Stadt stellt sicher, dass ab sofort alle Neubürger bei ihrer polizeilichen Anmeldung eine Informationsbroschüre erhalten.

Wer keine Jahresbroschüre im Briefkasten vorgefunden hat, meldet sich bitte beim Verteilunternehmen unter der Telefonnummer 06104 4970-850 oder per E-Mail: qualitaet@egro-direktwerbung.de. Häuser, die nicht mit dem üblichen Zeitungsvertrieb abgedeckt sind (beispielsweise Aussiedlerhöfe, Forsthaus Knoblochsau u.a.) sind mittlerweile von der Stadt beliefert worden. Zusätzliche Exemplare der Broschüre oder der Abfallkalender können bis auf weiteres am Empfang im Riedstädter Rathaus in Goddelau abgeholt werden. Außerdem dient die Bäckerei Liebig in Crumstadt als Auslegestelle des Ulrich-Diehl-Verlages.

Der Abfallkalender ist im Übrigen auch über die Homepage der Stadt einsehbar. (www.riedstadt.de - Rubrik: Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Abfallkalender).

Wer inhaltliche Fehler im Textteil der Broschüre feststellt oder Anregungen zu einer geplanten Neuauflage hat, kann sich gerne mit dem Pressebüro im Rathaus (E-Mail: presse@riedstadt.de, Telefon 181-110 oder 134) in Verbindung setzen.

Kerweplatz teilweise gesperrt

Wegen eines Weihnachtsbaumverkaufs wird auf dem Kerweplatz im Stadtteil Goddelau ein Teil des Parkplatzes gesperrt. Die Teilspernung dauert noch bis Heiligabend. Wir bitten alle Nutzer des öffentlichen Parkplatzes um Verständnis.

Freie Plätze in Kindertagesstätten

**Eltern können ab sofort ihre Kinder anmelden
Anmeldeschluss am 31. Januar 2019**

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kindergartenkinder entgegen, die im Zeitraum August 2019 bis Juli 2020 ihr drittes Lebensjahr vollenden werden. Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. **Anmeldeschluss ist am 31. Januar 2019.** Die Eltern werden bis Ende März 2019 schriftlich von der Stadt oder von den Kirchengemeinden benachrichtigt. Spätere Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt.

Bei der Vergabe der Plätze entscheidet nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und das Alter des Kindes. Bei der Anmeldung ist die Berufstätigkeit beider Eltern oder des allein erziehenden Elternteils mit Bescheinigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot können in den Kindertagesstätten oder im Internet (www.riedstadt.de / Leben in Riedstadt / Kinder / Einrichtungen) stellen sich vor) abgefragt werden. Da sich der Umbau eines Lebensmittelmarktes in eine Kindertagesstätte in Goddelau verzögert und noch Entscheidungen zu einer neuen Kindertagesstätte in Erfelden ausstehen, werden mit dem derzeitigen Platzangebot voraussichtlich nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können. Sollte in der Wunschkindertagesstätte keine Aufnahme möglich sein, wird die Anmeldung zunächst in anderen Einrichtungen im Stadtteil berücksichtigt. Sollte auch hier kein Platz mehr zur Verfügung stehen, erfolgt ein Angebot in einem anderen Stadtteil Riedstadts.

Anhand der Anmeldesituation wird die Stadt prüfen, ob kurzfristig ein zusätzliches Betreuungsangebot in mobilen Raumelementen notwendig wird.

Die Stadt bittet die Eltern, ihre Kinder für den Kindergartenbereich direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können zudem persönliche Eindrücke über die Einrichtung gewinnen.

Alle städtischen Kindertagesstätten bieten Betreuungszeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr an. In den Kindertagesstätten Büchnerstraße und Pffikus in Goddelau, Spatzennest in Crumstadt und Sonnenschein in Erfelden endet die Betreuung am Freitag bereits um 14.00 Uhr. Die evangelischen Kindertagesstätten in Crumstadt, Leeheim und Wolfshöfen schließen bereits um 16.30 Uhr.

Mittagessen wird in allen Riedstädter Einrichtungen angeboten. Auf Grund von räumlichen Gegebenheiten sind diese Plätze jedoch in einigen Kindertagesstätten begrenzt und stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung bittet die Eltern, sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung.



Leben, Lernen und Lachen – die ersten Schritte in einer Kita sind für die Entwicklung der Persönlichkeit von enormer Bedeutung (Foto: Pixabay)

RIEDSTADT

DIE BÜCHNERSTADT

Informations- und Bürgerbroschüre 2019 **FORUM**

2018
Mit dem aktuellen Abfallkalender für den Haushalt

FESTWOCHE ENDE VOM 24. BIS 26. MAI 2019
www.riedstadt.de/eurotop

Vorschau Clubhaus Pflanzschule
Kornau

riedtaxi

Krankenfahrten
Abrechnung mit allen Kassen
Flughafentransfer
Kurierfahrten

Mobil: 01 70 55 3 55 24, www.riedtaxi.de
Matte-Curtz-Str. 4, 64560 Riedstadt, Fax: 061 55 84 88 67, E-Mail: info@riedtaxi.de

Glückwünsche nur noch alle fünf Jahre

So geht die Stadt Riedstadt mit der Bekanntmachung von Alters- und Ehejubiläen um – Persönlicher Besuch auf telefonische Anforderung

Schon seit November 2015 gratuliert die Stadt Riedstadt aufgrund einer Neuregelung im Bundesmeldegesetz ihren Bürgerinnen und Bürgern ab dem 70. Lebensjahr nur noch alle fünf Jahre durch eine entsprechende Veröffentlichung in der Presse, insbesondere in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt, den Riedstädter Nachrichten. Die Weitergabe der Geburtstagstermine geschieht von Amtswegen, sofern nicht im Einzelfall eine Datenübermittlungssperre beantragt wurde.

Hintergrund dieser neuen Handhabung von „Fünf-Jahres-Intervallen“ ist der strengere Datenschutz. Laut Gesetz darf die Meldebehörde Daten von Altersjubiläen auf Anfrage – auch auf Anfrage von Mandatsträgern wie dem Bürgermeister – nur noch zum 70. Geburtstag und danach alle fünf Jahre übermitteln. Erreicht ein Jubilar das stolze 100. Lebensjahr, ist wieder die jährliche Gratulation möglich. Bei Ehejubiläen dürfen die Daten bereits ab der Goldenen Hochzeit übermittelt werden.

Das Einwohnermeldeamt verschickt etwa einen Monat vor dem 70. Geburtstag bzw. dem 50. Hochzeitsjubiläum ein Schreiben und informiert darin über die neue Rechtslage. Wer keine Presseveröffentlichung und damit verbunden keinen persönlichen Besuch des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes wünscht, kann das beigefügte Formular ausfüllen und zurückgeben. Wer gegen eine Presseveröffentlichung seines Geburtstages und einen Besuch aus dem Rathaus (ab dem 80. Geburtstag) nichts einzuwenden hat, braucht nichts weiter zu unternehmen.

Wenn der Name nicht in der Presse erscheinen soll, aber der Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied gerne die persönlichen Glückwünsche der Stadt überbringen darf, genügt ein Anruf im Rathaus. Die beiden Mitarbeiterinnen im Vorzimmer von Bürgermeister Kretschmann, Inge Görlich und Cornelia Nold (Telefon 06158 181-132 oder 133) nehmen die Besuchswünsche gerne auf. Nach einem weiterhin gültigen Magistratsbeschluss können Jubilare ab dem 80. Geburtstag beglückwünscht werden, falls das gewollt wird. Dann gilt auch hier der 5-Jahres-Zeitraum.

Ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Stadt jedoch keine selbst angelegten Aufstellungen über die Anrufe führen, so dass alle fünf Jahre neu entschieden werden kann, ob ein Besuch des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes gewünscht wird. Bei Rückfragen stehen die beiden genannten Mitarbeiterinnen im Vorzimmer von Bürgermeister Kretschmann gerne zur Verfügung. Das Formular zur Übermittlungssperre ist auch auf der Homepage der Stadt zum Ausdrucken hinterlegt (Rubrik Aktuelle Nachrichten)

Parksünder in der Erfelder Straße

Freigabe der Durchfahrtsstraße in Leeheim offenbart ein altes Problem - provisorische Ausweichparkplätze bleiben bestehen

Nach einer etwa 16-monatigen Bauzeit ist die Erfelder Straße in Leeheim (wir haben berichtet) schon seit einigen Wochen wieder geöffnet und für den Durchgangsverkehr freigegeben. Leider wird nach den Beobachtungen der Kommunalpolizei damit auch wiederum ein Problem sichtbar – das illegale Parken auf den Gehwegen.

Die Stadt weist deshalb alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner darauf hin, dass Fahrzeuge grundsätzlich nicht auf dem Bürgersteig abgestellt werden dürfen, sofern dies nicht ausdrücklich mit entsprechenden Verkehrszeichen zugelassen wird.

Die Stadt weist auf diese eindeutige Verkehrsregel hin und wird zukünftig den Bereich stärker kontrollieren und nötigenfalls auf Verstöße mit „Knöllchen“ reagieren. Die Anzahl der Parkplätze wurde bereits bei der Neuplanung der Erfelder Straße im Zuge der Straßen- und Kanalsanierung mit den Anwohnern diskutiert. Besonders gepflasterte Parkflächen sind ausschließlich in dem Teilstück „An der Sporthalle“ bis Ortausgang, Einmündung „Gutenbergstraße“ vorhanden.

In diesem Zusammenhang hat mittlerweile der Magistrat beschlossen, den seinerzeit nur provisorisch eingerichteten Parkplatz im Kammerhofweg – zwischen Erfelder Straße und Feldstraße - bis auf weiteres so zu belassen und auf den Rückbau der Grünfläche zu verzichten. Die zusätzlichen Parkmöglichkeiten sollten ursprünglich nur während der Bauphase den Anwohnern bereitgestellt werden.

Hintergrund dieser Entscheidung ist auch, dass voraussichtlich im Jahr 2024 der Abwasserkanal in diesem Gebiet erneuert werden

muss. Dann will die Stadt den gesamten Straßenbereich neu strukturieren und planen, um vielleicht dort später einmal die Leeheim-Kerb zu ermöglichen.



Gehwegparken in der Erfelder Straße

Rathaus zwischen den Jahren geschlossen

Einige öffentliche Einrichtungen machen Weihnachtspause

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr bleibt die Stadtverwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen. Letzter regulärer Öffnungstag ist demnach am Freitag, 21. Dezember bis 12:00 Uhr. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann wieder am Mittwoch, 2. Januar ab 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Für den Bereich des Standesamtes und der Friedhofsverwaltung ist an den Werktagen ein Notdienst eingerichtet. Darüber sind alle örtlichen Bestattungsunternehmen informiert.

Für einige weitere öffentliche Einrichtungen der Stadt gelten folgende Regelungen:

Kindertagesstätten

Sämtliche städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen ebenfalls in der Zeit vom 22. Dezember 2018 bis 01. Januar 2019. Die betroffenen Eltern sind bereits seit Sommer über diese Schließungszeit informiert.

Wertstoffhöfe

Der Wertstoffhof in Erfelden bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr ebenfalls geschlossen. Letzter Annahmetag ist am Samstag, 22. Dezember 2018, erster Betriebstag im neuen Jahr ist am Mittwoch, 02. Januar 2019 (15:00 bis 18:00 Uhr).

Der Wertstoffhof in Stockstadt hat ebenfalls am Samstag, 22. Dezember (13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) noch geöffnet. Auch hier ist der erste Öffnungstag im neuen Jahr am Mittwoch, 2. Januar 2019 (15:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Büchnerhaus und Kulturbüro

Das Büchnerhaus in der Goddelauer Weidstraße bleibt während der Weihnachtsferien geschlossen. Letzter regulärer Öffnungstag ist somit am Donnerstag, 20. Dezember 2018 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Erster regulärer Öffnungstag im neuen Jahr ist am Sonntag, 13. Januar 2019. Das Geburtshaus Georg Büchners hat generell donnerstags und sonntags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Für Besuchergruppen können auch individuelle Termine vereinbart werden.

Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist von Mittwoch, 19. Dezember 2018 bis einschließlich 11. Januar 2019 geschlossen und somit ab Montag, 14. Januar wieder erreichbar. Die Öffnungszeiten des Kulturbüros sind weiterhin von montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Stadtbücherei

Auch die fünf kommunalen Stadtbüchereien gehen in die Weihnachtsferien. Wer sich vorher noch mit Lesestoff versorgen möchte, hat hierzu letztmals Gelegenheit am Mittwoch (19. Dezember) in Erfelden von 16:00 bis 18:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (20. Dezember) geöffnet: in Goddelau, Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Alle Stadtbüchereien sind ab Montag, 7. Januar 2019 (Erfelden von 10:00 bis 12:00 Uhr, Goddelau von 16:00 bis 18:00 Uhr) bzw. Dienstag, 8. Januar 2019 (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr, Wolfskehlen 16:00 bis 18:00 Uhr) wieder geöffnet.



Zwischen den Jahren geschlossen: Das Riedstädter Rathaus im Stadtteil Goddelau (Foto: Lee Braun, Gernsheim)

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. August 2018 liegt vom 7. bis 11. Januar 2019 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Großbaustelle im Philipppshospital

Ab 7. Januar Vollsperrung der Durchfahrtsstraße an den Vitos Kliniken für etwa ein Jahr

Am Montag, 7. Januar 2019 sollen die Arbeiten zur Straßensanierung und zum Kanalbau in der Philippsanlage im Bereich des Riedstädter Stadtteils Philipppshospital beginnen. Die langwierigen Bauarbeiten führen für die Dauer eines Jahres zur Vollsperrung für den Autoverkehr. Die großräumige Umleitung erfolgt über die K 154 (Straße zwischen der ehemaligen Gärtnerei des Philipppshospitals und der Notdienstzentrale) zur B 44 und umgekehrt. Die Baumaßnahme wird in einzelnen Abschnitten von Norden nach Süden verlaufen. Während der gesamten Bauzeit ist aus Sicherheitsgründen eine Zufahrt von Polizeifahrzeugen, Feuerwehr oder Rettungsdiensten an die Gebäude der Vitos Kliniken sicherzustellen.

Der öffentliche Personennahverkehr wurde bereits zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember umgeleitet (wir haben berichtet). Außerdem wird eine Bus-Ersatzhaltestelle „Philipppshospital Pforte“ in der Friedrich-Ebert-Straße nahe der Kreuzung K154/ Philippsanlage eingerichtet.

Leider war es nicht möglich, die neue Großbaustelle im Philipppshospital bis zur Beendigung der Sperrung in der Goddelauer Starkenburger Straße (wir haben berichtet) zurückzustellen. Somit sind bedauerlicherweise zwei Zufahrten nach Goddelau bzw. nach Stockstadt/Crumstadt blockiert. Die Stadt erhält öffentliche Fördermittel des Landes für die Straßensanierung – um diese nicht zu gefährden muss die Umsetzung der beantragten Sanierungsmaßnahme innerhalb einer gewissen Zeitspanne nach Zugang des Förderbescheides erfolgen. Insgesamt wird die Maßnahme mit rund einer Million Euro bezuschusst.

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 13. Dezember 2018 nachstehende 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 22.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6

Grundstücksfäche

(2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den

Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

§ 9

Nutzungsfaktor in unbeplanten Gebieten

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Wird die anzusetzende Vollgeschosshöhe bei bebauten Grundstücken im Einzelfall überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(2) Kann die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (zum Beispiel wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht ermittelt werden, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen und bei unbebauten Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 2

Die Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Riedstadt, den 21. Dezember 2018

Marcus Kretschmann
(Bürgermeister/in)

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. November 2018 liegt vom 7. bis 11. Januar 2019 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 13.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Crumstadt im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Erfelden“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „In der Haltert“, Gemarkung Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Goddelau“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Philippshospital“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Das Entenbad im Dammacker“, Gemarkung Goddelau, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Süd-West und Nord-West“, Gemarkung Goddelau u. Erfelden, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Leeheim“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 9:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Golf-Park Hof Hayna“, Gemarkung Leeheim, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 10:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Ortslage Wolfskehlen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 11:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Das Kleine Feldchen“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

Abrechnungsgebiet 12:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes „Gewerbegebiet Wolfskehlen West und Auf dem Forst“, Gemarkung Wolfskehlen, im Sinne des § 11a Abs. 2a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4**Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	35 %
Abrechnungsgebiet 2	30 %
Abrechnungsgebiet 3	25 %
Abrechnungsgebiet 4	38 %
Abrechnungsgebiet 5	35 %
Abrechnungsgebiet 6	25 %
Abrechnungsgebiet 7	25 %
Abrechnungsgebiet 8	25 %
Abrechnungsgebiet 9	25 %
Abrechnungsgebiet 10	28 %
Abrechnungsgebiet 11	25 %
Abrechnungsgebiet 12	25 %

§ 5**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6**Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7**Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8**Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit
- b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit
- c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
- d. bei viergeschossiger Bebaubarkeit

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,1,

e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,

f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25, g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend

§ 9**Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4****BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10**Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Wird die anzusetzende Vollgeschosshöhe oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(2) Kann die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (zum Beispiel wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht ermittelt werden, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen und bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 3,5 für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(4) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (5) Bei Grundstücken, die
- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.) gilt 0,5,
 - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

§ 12

Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.

(2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

(3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 40 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich

zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

§ 14

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16

Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17

Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18

Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer

entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

§ 19

Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 Hess. KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrages für die Abrechnungsgebiete entsprechend der nachfolgenden Staffelfung, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren, unberücksichtigt:

- | | |
|--|-----------|
| a. Bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage | 25 Jahre |
| b. Bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn | 20 Jahre |
| c. Bei alleiniger Herstellung des Gehweges | 15 Jahre |
| d. Bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung, der Entwässerungseinrichtungen, bei Grunderwerb oder eines Radweges | 10 Jahre. |
| e. Bei Grundstücken in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet | 25 Jahre |

Die Übergangsregelung gilt dabei auch für die Grundstücke, die über einen privaten Erschließungsträger erschlossen worden sind. Bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen sind die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Zeiträume ebenfalls anzuwenden.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem Hess. KAG entstanden sind, bzw. ab Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Bei Ausgleichsbeiträgen beginnt die Übergangsregelung zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeiträge entweder abgelöst wurden oder entstanden sind.

Bei der Erschließung von Grundstücken durch einen privaten Erschließungsträger beginnt die Übergangsregelung mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Erschließungsanlagen an die Stadt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht

b) Änderungen der Grundstücksfläche

c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse

d) Änderungen der Nutzung mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

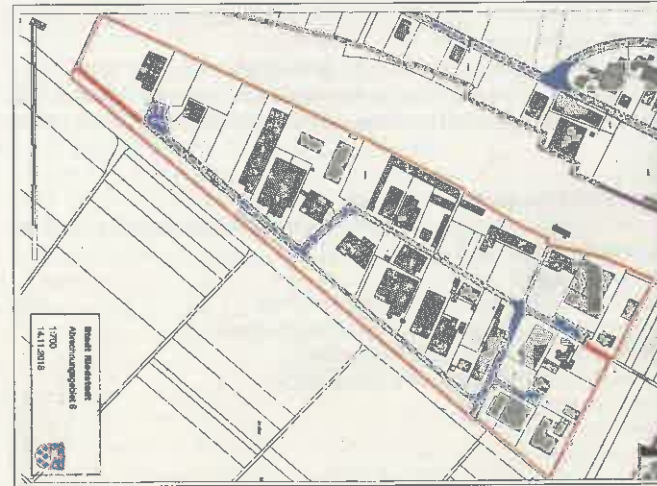
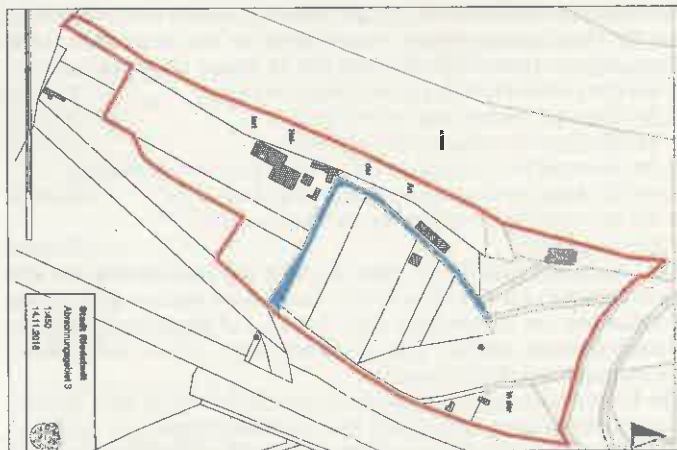
(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 22.05.2014 außer Kraft.

Riedstadt, den 21. Dezember 2018
Marcus Kretschmann, Bürgermeister





Für mich nutzlos - für andere brauchbar!

Sitzgruppe Eßtisch

gepolsterte Eckbank, drei Stühle und ausziehbarer Tisch
Wolfskehlen, Telefon 71122

Aus der Polizeiarbeit

Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt: Laptop und Münzsammlung bei Einbruch entwendet / Polizei prüft Tatzusammenhang mit weiterem Fall

Riedstadt (ots) - Bei einem Einbruch in ein Einfamilienhaus in der Marienbader Straße am Freitagabend (07.12.) haben Kriminelle Beute gemacht. Zwischen 17 Uhr und 20.45 Uhr gelangten sie über eine aufgebrochene Terrassentür in das Anwesen im Stadtteil Erfelden und durchwühlten sämtliche Räumlichkeiten. Mit einem Laptop und einer Münzsammlung ergriffen sie nach ersten Erkenntnissen die Flucht.

Ob die bislang noch unbekanntes Täter auch für einen versuchten Einbruch im Stadtteil Leeheim verantwortlich sind, müssen die weiteren Ermittlungen zeigen. An dem Haus in der Bergfeldstraße hatten Einbrecher den heruntergelassenen Rollladen der Terrassentür abgeschnitten. Laut Spurenlage versuchten die Unbekannten anschließend vergeblich, durch die Tür ins Innere zu gelangen. Ohne Diebesgut suchten sie das Weite und hinterließen einen Schaden in Höhe von mehreren Hundert Euro. Der Tatzeitraum reicht von 18 Uhr bis 21.15 Uhr.

In beiden Fällen hat das Kommissariat 21/22 der Rüsselsheimer Kripo die Ermittlungen aufgenommen. Zeugen, denen in diesem Zusammenhang Verdächtiges aufgefallen ist, werden gebeten, sich unter der Rufnummer 06142/696-0 zu melden.

Riedstadt: Fahndung nach Einbruch in Erdgeschosswohnung

Riedstadt (ots) - Nach einem Einbruch in eine Erdgeschosswohnung im Stadtteil Wolfskehlen am Montagabend (10.12.) haben Polizeistreifen nach den flüchtigen Tätern gefahndet. Gegen 18.15 Uhr alarmierten Nachbarn aus dem Mehrfamilienhaus in der Marktstraße die Polizei, nachdem sie ein verdächtiges Geräusch im Treppenhaus vernommen hatten und eine Gestalt durch die Haustür flüchten sahen. Nach ersten Erkenntnissen waren die Kriminellen durch eine aufgebrochene Terrassentür in die Wohnung eingedrungen und hatten die Räumlichkeiten nach Wertgegenständen durchsucht. Ob sie mehr als ein iPad erbeuten konnten, steht derzeit noch nicht fest. Eine sofort eingeleitete Fahndung mit mehreren Polizeistreifen verlief noch ohne Erfolg. Zeugen, denen zum Tatzeitpunkt verdächtige Personen oder Fahrzeuge im Nahbereich aufgefallen sind, werden gebeten, sich bei der Rüsselsheimer Kripo (K 21/22) zu melden (06142/696-0).

Riedstadt: Rauschgift und Einhandmesser sichergestellt / Anzeige gegen 31-Jährigen

Riedstadt (ots) - Ein 31 Jahre alter Mann muss sich nach seiner vorläufigen Festnahme am frühen Mittwochmorgen (12.12.) in mehreren Verfahren strafrechtlich verantworten. Gegen 3.40 Uhr hatte ihn eine Streife der Polizeistation Groß-Gerau in einem Auto auf einem Parkplatz in der Oppenheimer Straße kontrolliert. Bei der Durchsuchung des Riedstädters stießen die Beamten auf Kleinstmengen Amphetamin sowie auf zwei Einhandmesser. Zudem bestand der Verdacht, dass sich der 31-Jährige berauscht hinter das Steuer gesetzt hatte. Zur Blutentnahme kam er mit auf die Wache, wo die Polizisten Strafanzeige erstatteten.

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie – ständig aktualisiert – im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro. (Tel. 181-131, E-Mail: service@riedstadt.de). Vereinsvertreter können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch für korrigierende Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen. Wir hoffen, dass wir mit den Seiten im Internet einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Riedstädter Vereine leisten können.

